

## **Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen, Armaturen usw.**

Um die Entstehung von Leitungsschäden zu vermeiden und die dadurch bedingte Unterbrechung der Wasserversorgung zu vermeiden, sind im Interesse einer ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Wasser bei Bauarbeiten im Bereich erdverlegter Wasserleitungen folgende Hinweise zwingend zu beachten:

1. Mindestens 5 Werktage vor Baubeginn sind bei unserer Geschäftsstelle Erkundigungen über die in Betracht kommenden Versorgungs- und Grundstücksanschlussleitungen einzuholen. Den Empfang sowie die Kenntnisnahme und die Beachtung des vorliegenden Merkblattes hat die nachfragende Firma schriftlich zu bestätigen. Soweit vorhanden, händigt der Wasserverband Baldham (WVB) Bestandspläne in Kopie mit eingetragenen Wasserleitungen und Armaturen aus. Der WVB weist darauf hin, dass für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen werden kann. Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitung wird kein Mitverschulden des WVB begründet. Erforderlichenfalls ist beim WVB erneut nachzufragen. Soweit möglich, wird ein Beauftragter des WVB an Ort und Stelle mit der anfragenden Baufirma eine Einweisung durchführen.
2. Die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Wasserleitungen des WVB einschließlich des Zubehörs sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 1,0 – 1,6 m verlegt. Die vorhandene Überdeckung kann im Einzelfall größer oder geringer sein.
3. Unbeabsichtigte Freilegung von Wasserleitungen sind unverzüglich dem WVB anzuzeigen.
4. Zur genauen Feststellung von Wasserleitungen sind Suchschlitze (Handgrabung ab einer Tiefe von 0,7 m) herzustellen.
5. In unmittelbarer Nähe der Wasserleitung sind die Erdarbeiten von Hand auszuführen. Beim Einsatz von Baumaschinen ist ein solcher Abstand zu den Wasserleitungen einzuhalten, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dabei ist auch auf die bis an die Oberfläche reichenden Armaturen zu achten.
6. Im Bereich von Knickpunkten, Abzweigen und Endpunkten der Wasserleitungen darf wegen der dort auftretenden Kräfte nur nach Abstimmung und unter Beachtung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gearbeitet werden.
7. Freigelegte Wasserleitungen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu sichern. Freigelegte Wasserleitungen in Zeiträumen der Frostperiode sind entsprechend gegen Einfrieren zu isolieren.
8. Bei Leitungskreuzungen ist ein lichter Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Geringere Abstände bedürfen der Zustimmung des WVB.
9. Bei Parallelführen von Fremdleitungen zu den Wasserleitungen des WVB ist der Abstand mit mindestens 1,0 m einzuhalten, notwendige Unterschreitungen sind mit dem WVB abzustimmen.
10. Das Lagern von Aushubmaterial und sonstigen Teilen auf den Wasserleitungen des WVB wird nur gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die anfragende Baufirma im Falle eines Rohrbruches das gelagerte Material unverzüglich entfernen kann. Armaturenstandorte (z.B. Hydranten, Absperrschieber usw.) sind stets freizuhalten.
11. Das Eindecken und Wiederverfüllen von freigelegten Wasserleitungen hat so zu erfolgen, dass die Wasserleitung allseitig mindestens 0,2 m mit steinfreiem und nichtaggressivem Boden umgeben ist. Dabei ist der Boden so zu verdichten, dass auf der gesamten Länge ein festes Auflager entsteht. Für weiteres Verfüllen sind Bauschutt, Asche und ähnliche Stoffe nicht zugelassen.
12. Werden Wasserleitungen von anderen Rohrgräben (z.B. Abwasserleitung) unterführt, so ist bis 0,2 m Unterkante der Wasserleitung ein Magerbeton BN 150 und darauf ein Sandbett bis zur Unterkante der Wasserleitung einzubringen.
13. Schilder, Schilderpfosten und Markierungen dürfen nicht versetzt und verdeckt werden.
14. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Hilfskräfte genauestens an- und einzuweisen, um der bei Erdarbeiten bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Versorgungsleitungen zu begegnen.

## Maßnahmen bei Schäden

15. Jede Leitungsbeschädigung, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheint, ist dem WVB unverzüglich zu melden. Dadurch besteht die Möglichkeit, schwerwiegende Folgeschäden zu vermeiden.
16. Der Schadensverursacher hat die Schadensstelle zu sichern, vor dem Betreten durch Unbefugte zu schützen und bis zum Eintreffen eines Beauftragten des WVB zu beaufsichtigen.

## Schadensersatz

17. Wer an Wasserleitungen des WVB Schäden verursacht, macht sich unter Umständen nach den einschlägigen Regelungen des StGB strafbar und ist gegenüber dem Versorgungsunternehmen nach den Regelungen des BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Beschädigung gilt insbesondere dann als schuldhaft verursacht, wenn die bestehenden Hinweise und Vorschriften und die obliegenden Sorgfaltspflichten nicht beachtet werden. Weitergehende Vorschriften aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Verträgen usw. bleiben unberührt

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.